



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
"Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch"**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz**

A. Problem

Das im Juni 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) schreibt in § 77 Abs. 7 fest, dass die Mittel der von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erhobenen Ausgleichsabgabe, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beschäftigung von wenigstens 5 % schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht nachkommen, als Sondervermögen beim Integrationsamt gesondert verwaltet werden müssen.

Bisher sind die Mittel der Ausgleichsabgabe sowohl in Einnahme und auch Ausgabe vollständig im Einzelplan 10 (TG 1003-67) veranschlagt.

Da es sich dabei um Beträge handelt, die nach § 77 Abs. 5 SGB IX nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden dürfen, entspricht eine gesonderte Verwaltung der Mittel außerhalb des Landeshaushalts der Vorgabe des SGB IX in besserer Weise.

B) Lösung

Errichtung eines Sondervermögens durch anliegenden Gesetzentwurf.

C) Alternativen

keine

D) Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Bewirtschaftung der Einnahmen der Ausgleichsabgabe hat zu Zinseinkünften geführt, die auf Grund der rechtlichen Vorgaben der Ausgleichsabgabe wieder in vollem Umfang zugeführt worden sind. Durch die Überführung der Ausgleichsabgabe in das Sondervermögen entstehen dem Landeshaushalt deshalb keine Einnahmeverluste. Das Gesetz löst keine zusätzlichen Kosten aus.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch“

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

§ 2 Inhalt und Zweck

Das Sondervermögen wird aus den beim Landesamt für soziale Dienste (Integrationsamt) verbleibenden Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch gebildet. Säumniszuschläge für rückständige Beiträge der Ausgleichsabgabe, die an das Integrationsamt abzuführenden Geldbußen, Tilgungsbeträge aus Darlehen, zurückgezahlte Zuschüsse, Zinsen aus der Verwendung und zinslichen Anlagen der Ausgleichsabgabe fließen dem Sondervermögen ebenfalls als Einnahmen zu. Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung schwerbehinderter Menschen sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch.

§ 3 Verwaltung

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt verwaltet. Das Integrationsamt kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben der Investitionsbank als zentralem Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein bedienen. Das Integrationsamt stellt für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan bedarf der Einwilligung der für das Integrationsamt zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 4
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet nur dieses. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Schleswig-Holsteins.

§ 5
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Begründung:

Dieses Gesetz setzt in den §§ 1 und 2 Bundesrecht um. In § 3 wird zusätzlich eine Option für die Übertragung von Aufgaben eröffnet.

Die zweckgebundenen Mittel der Ausgleichsabgabe sind nach § 77 Abs. 7 des im Juni 2001 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch (SGB IX) als Sondervermögen beim Integrationsamt zu verwalten. Bei der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX handelt es sich um Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an das Integrationsamt, die ihrer gesetzlichen Beschäftigungspflicht von mindestens 5 % schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht nachkommen. Die Mittel sind zweckgebunden für die Integration schwerbehinderter Menschen vorrangig in den ersten Arbeitsmarkt zu verwenden.

Um für schwerbehinderte Existenzgründerinnen und -gründer für Investorinnen und Investoren und Gründerinnen und Gründer von Integrationsunternehmen nach dem SGB IX eine einheitliche Beratung zu allen Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes, des Landes und aus dem Sondervermögen „Ausgleichsabgabe“ sicherzustellen, soll durch § 3 des Entwurfs ermöglicht werden, dass das Integrationsamt die Investitionsbank Schleswig-Holstein als zentrales Förderinstitut der Landesregierung beauftragen kann, das Integrationsamt bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB IX und dessen Nebenvorschriften zu unterstützen.